



Satzung

Des Sportverein Mihla e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Mihla e.V. (abgekürzt: SV Mihla e.V.) und hat seinen Sitz in **99831 Amt Creuzburg, OT Mihla**. Er ist im Vereinsregister Nr. 82 beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch,
- a. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - e. die Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und deren Einsatz.
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen **ausschließlich** für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in Fachverbänden

- (1) Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied,
 - a. im Landessportbund Thüringen e.V.
 - b. im Kreissportbund.
 - c. im jeweiligen zuständigen Sportfachverband.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Landessportbundes Thüringen e.V. als verbindlich an.

§ 4 – Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind „Grün“ und „Weiß“.
- (2) Auszeichnungen und Ehrungen werden vom Vorstand durchgeführt.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder,
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des DGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie können aber ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung (siehe § 9) ausüben.

- (5) Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion und Rasse werden.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet,
- a. durch Austritt, welcher schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
 - b. durch Tod des Mitgliedes.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate zuvor mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d. durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - e. mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Über die Beitragsordnung und deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind,
- a. die Mitgliederversammlung.
 - b. der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat rechtzeitig in geeigneter Form zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten,
- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Diskussion zu den Berichten
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes **(alle 4 Jahre)**
 - f. Neuwahl des Kassenprüfers **(alle 4 Jahre)**
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind hierin aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (§ 32, Absatz 1, Satz 3, BGB). Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (8) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen anwesenden Mitglieder.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus,

- a. dem/der 1. Vorsitzenden/in
- b. dem/der 1. Stellvertreter/in
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Jugendwart/in

Hiervon sind jeweils 2 der ersten 3 genannten Positionen (a – c) gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- (3) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 – Jugendversammlung

- (1) Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ dieser Mitgliedergruppe. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Inhalt der Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Eine Jugendversammlung findet statt, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins ist, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in rechtzeitig einberufen und geleitet.
- (4) Der/Die Jugendwart/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (5) Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins sowie die in den einzelnen Abteilungen tätigen Jugendleitern.
- (6) Der/Die Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 11 – Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Sportverein Mihla e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und schützt die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung.
- (2) Das Nähere, insbesondere Verhaltensrichtlinien, Präventionsmaßnahmen sowie Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen, regelt eine separate **Kinder- und Jugendschutzordnung**.
- (3) Diese Ordnung wird vom **Vorstand / der Mitgliederversammlung** beschlossen und ist für alle Mitglieder, Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen des Vereins verbindlich.

§ 12 – Abteilungen

- (1) Der Verein verfügt über mehrere Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedlichen sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständigen Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter leiten den Sport-, Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und haben beratende Funktion für den Vorstand.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

§ 13 – Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Schiedsordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzen- und **Fachverbände** für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die Inhalte, der unter **Punkt** (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf,
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 – Auflösungserscheinungen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mihla (Amt Creuzburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen gelten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mihla, 06.11.2026

Herr Andreas Böhme

1. Vorsitzender

Sportverein Mihla e.V.